

amtliche Bekanntmachung

012 K 001/24



AMTSGERICHT HATTINGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 7. Juni 2024 um 8.30 Uhr,
im Saal 1 des Amtsgerichts Hattingen, Bahnhofstraße 9, 45525 Hattingen**

die im Grundbuch von Niedersprockhövel Blatt 317 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

laufende Nummer 1

Gemarkung Sprockhövel-Niedersprockhövel, Flur 37, Flurstück 242,
Parkplatz, Amselweg, 15 m² groß;

laufende Nummer 2

Gemarkung Sprockhövel-Niedersprockhövel, Flur 37, Flurstück 253,
Hof- und Gebäudefläche, Amselweg, 17 m² groß

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2024 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 191,73 € für das Flurstück 242 und 260,76 € für das Flurstück 253 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hattingen, 19.04.2024